

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband  
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-  
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband  
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi zum  
„Entwurf eines Gesetzes zur  
grundlegenden Reform des EEG  
und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energie-  
wirtschaftsrechts“ vom  
31.03.2014**

Jennifer Schäfer-Sack  
Bergheim, 02.04.2014

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339  
Fax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

**Vorbemerkung:**

Zielführende, demokratische Entscheidungsprozesse – auch im Zeitalter digitaler Kommunikationswege – benötigen einen gewissen Raum zur Mitgestaltung. Daher möchten wir die Kurzfristigkeit der Verbände-Anhörung zur EEG-Novelle grundsätzlich hinterfragen.

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr.

Die **agw** begrüßt den überarbeiteten Referentenentwurf zur EEG-Novelle vom **31.03.2014**, insbesondere die **Regelungen in § 58, II**. Bislang unklare Inhalte zur Regelung der Eigenstromerzeugung, insbesondere der Bestandsschutz für Altanlagen werden konkretisiert.

Wir halten es aber grundsätzlich für erforderlich, im Rahmen der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Bereich der **Daseinsvorsorge** seiner Bedeutung angemessen zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für die Eigenstromversorgung in **Neuanlagen**. Daher regen wir an, diesen Bereich entsprechend ebenfalls von einer Umlagepflicht frei zu halten.

**1. Einschränkung der EEG-umlagefreien Eigenstromerzeugung bei Neuanlagen  
(§ 58, (6), Nr. 1-3 des Referentenentwurfs)**

**agw-Position:**

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fallen Klärgase an, die früher abgepackelt wurden, aber heute, aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (§60 WHG) zu verwerten sind. Dies geschieht heute in Blockheizkraftwerken, in denen die Klärgase weitgehend verstromt werden und deren Abwärme in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen genutzt wird. Es geht bei diesem Prozess ausschließlich um die umweltfreundlich sinnvolle Entsorgung eines Abfallstoffes der Abwasserreinigung und nicht um die Energieerzeugung, zumal die erzeugten thermischen und elektrischen Energien grundsätzlich nur für den

Eigenbedarf produziert werden. Deswegen plädiert die **agw** dafür, **die Kläranlagenbürtige Faulgasverstromung aus der EEG-Novellierung auszunehmen**.

## **2. Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung (§ 58, III, Nr. 3 des Referentenentwurfs)**

**agw**-Position:

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme der Regelung von Repowering-Maßnahmen auf Bestandsanlagen. Um Innovationshemmnisse zu vermeiden, weisen wir aus technischen Gründen darauf hin, dass eine Erhöhung der installierten Leistung auf 50% im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen die geeignetere Wahl ist. Eine Klarstellung auf die elektrische Leistung wäre wünschenswert.

## **3. Fernsteuerbarkeit von Anlagen / Netzstabilität (§§ 34 und 35 des Referentenentwurfs)**

**agw**-Position:

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt zu integrieren.

Wichtig vor diesem Hintergrund ist, dass die Wasserwirtschaftsverbände in NRW neben der Abwasserreinigung rund 1150 Pumpanlagen im Niederschlags-, Schmutzwasser- und Grundwasserbereich -insbesondere in Poldergebieten- betreiben und somit die Einwohner in NRW vor großflächigen Überflutungen sichern. Dafür sind sie auf eine **dauerhaft sichere** Stromversorgung angewiesen.

Das bei der Abwasserreinigung anfallende Klärgas wird in BHKWs verwertet. Da die Abwasserprozesse nicht unterbrochen werden können, weisen wir darauf hin, dass eine Unterbrechung des Betriebs von BHKWs auf Kläranlagen zu einer unnötigen Anstauung führen könnte, bei der schlimmstenfalls Gas abgefackelt werden müsste.

Allerdings geben wir hinsichtlich der Abregelung von Anlagen bei Netzinstabilitäten / Netzüberlastung (§ 6 Arbeitsentwurf EEG) zu bedenken, dass die vorgeschlagene Untergrenze von 100 KW nicht sachgerecht ist. Deshalb schlagen wir vor, diese auf mindestens 1 MW zu erhöhen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Sonderstellung von Wasserkraftanlagen an Talsperren hin. Diese werden auf Basis öffentlich-rechtlicher Gestattungen betrieben. Auf deren Grundlage zahlreiche Anforderungen an Wasserstände, Rest- und Kühlwassermengen sowie An- und Abschaltvorgänge verbunden sind. Ein Einwirken von Außen, bzw. ein Abschalten, kann diese Prozesse in ihrer optimierten Arbeitsweise stören.

#### **4. Biomasse-Begriff: Klärschlamm (§5, 14 e des Referentenentwurfs; Klärung)**

**agw-Position:**

Mit Blick auf die geänderten Begriffsbestimmungen in § 5, Nummer 14 e weisen wir darauf hin, dass es sich bei Faulschlamm ebenfalls um „Erneuerbare Energien“ handelt. Daher bitten wir den Satz wie folgt zu formulieren:

„Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten, Industrien und Klärschlämmen“